



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1989 Berlin, den 28. Februar 1989 I Teil I Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
27.1. 89	Beschluß des zentralen Wahlausschusses über die Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1989 — Wahlordnung —	97
27.1. 89	Anordnung über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Software.....	100
30.1. 89	Anordnung Nr. 77 -über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	107
1. 2. 89	Anordnung Nr. 2 über die Staatlichen Veterinärhygiene-Inspektionen	108
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	108

**Beschluß
des zentralen Wahlausschusses über die Wahlen
der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte
und der Mitglieder der Schiedskommissionen
im Jahre 1989
— Wahlordnung —
vom 27. Januar 1989**

Auf Grund des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Dezember 1988 über die Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1989 (GBl. I Nr. 30 S. 353) wird festgelegt:

" » *

I.

Zusammensetzung und Aufgaben der Bezirks- und Kreiswahlbüros

§ 1

(1) Den Bezirkswahlbüros gehören an:

- der Direktor des Bezirksgerichts als Leiter,
- ein Mitglied des Präsidiums des Bezirksgerichts als Stellvertreter,
- ein Mitglied des Rates des Bezirkes,
- ein Mitglied des Sekretariats des Bezirksausschusses der Nationalen Front der DDR,
- ein Mitglied des Sekretariats des Bezirksvorstandes des FDGB,

- zwei Schöffen von Kreisgerichten,
- zwei Vorsitzende oder Mitglieder von Schiedskommissionen.

(2) Den Kreiswahlbüros gehören an:

- der Direktor des Kreisgerichts als Leiter,
- ein Richter des Kreisgerichts als Stellvertreter,
- ein Mitglied des Rates des Kreises oder des Stadtbezirkes,
- ein Mitglied des Sekretariats des Kreis- oder des Stadtbezirksausschusses der Nationalen Front der DDR,
- ein Mitglied des Sekretariats des Kreisvorstandes des FDGB,
- zwei Schöffen des Kreisgerichts,
- zwei Vorsitzende oder Mitglieder von Schiedskommissionen.

(3) Besteht ein Kreisgericht für zwei Kreise, gehören dem Kreiswahlbüro Vertreter gemäß Abs. 2 aus beiden Kreisen an.

(4) Besteht ein Kreisgericht für alle Stadtbezirke eines Stadtkreises, gehören dem Kreiswahlbüro Vertreter gemäß Abs. 2 des Stadtkreises an.

§ 2

(1) Die Bezirks- und Kreiswahlbüros leiten in ihren Territorien die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen auf der Grundlage der wahren rechtlichen Bestimmungen und der durch den zentralen Wahlausschuß gegebenen Anleitungen.

(2) Die Bezirks- und Kreiswahlbüros gewährleisten durch eine enge Zusammenarbeit mit den für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen

**Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:
Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Oktober — November — Dezember 1988**